

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marktzulassung von gentechnisch manipuliertem Mais nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG

Im November 1994 beantragte der multinational tätige schweizer Konzern Ciba-Geigy (nach der Fusion mit Sandoz inzwischen im Unternehmen Novartis aufgegangen) in Frankreich das Inverkehrbringen von gentechnisch manipuliertem Mais nach den Vorgaben der EU-Freisetzungsrichtlinie (Pressemitteilung Ciba-Geigy vom 13. Mai 1996, taz vom 24. Mai 1996, Hamburger Abendblatt vom 15. Mai 1996).

An der von Ciba-Geigy entwickelten Maissorte wurden durch gentechnische Verfahren verschiedene Manipulationen vorgenommen. So wurde dem Maisgenom ein Genomabschnitt aus dem Bodenbakterium *Bacillus thuringiensis* eingefügt, welches die Pflanzen gegen die Raupen des Maiszünslers (einer Mottenart, die in Maiskulturen Fraßschäden anrichten kann) schützen soll. Die Maispflanzen produzieren damit einen bakteriellen Wirkstoff, der im Darm der Raupen zu giftigen Zwischenprodukten abgebaut wird und sie abtötet. Zusätzlich ist die Maissorte gegen das Herbizid BASTA resistent.

Als Markergen wurde eine Resistenz gegen das Breitbandantibiotikum Ampicillin in das Maisgenom eingefügt. Markergene dienen dazu, den erfolgreichen Einbau des Genkonstruktes in die manipulierten Pflanzen zu überprüfen. Ampicillin wird sowohl in der Therapie menschlicher Infektionskrankheiten, als auch bei der Behandlung von Nutztieren eingesetzt. Zu den wichtigsten Anwendungen beim Menschen gehören chronische Erkrankungen der oberen Atemwege und ein Teil der Hirnhautentzündungen. Auch Infektionen der Harnwege, des Mittelohres oder des Herzmuskels werden häufig mit Ampicillinen behandelt. Als sog. Promotor wurde dabei eine bakterielle Startsequenz verwendet, die von den manipulierten Maispflanzen, aber auch von pathogenen Bakterien bei der Bildung des Genproduktes – also der Resistenzentwicklung – abgelesen werden kann (vgl. New Scientist vom 4. Mai 1996).

Nach zustimmender Prüfung wurde der Antrag von den französischen Behörden im März 1995 an die Kommission weitergeleitet.

Diese schickte im April 1995 den Antrag zur Abgabe von Stellungnahmen an die übrigen EG-Mitgliedländer weiter. Auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen unterbreitete die Kommission gemäß Artikel 21 der EU-Freisetzungsrichtlinie dem zuständigen Ausschuß im März 1996 den Vorschlag, den Antrag zu genehmigen. Dieser Vorschlag fand nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit. Der Ausschuß kam im schriftlichen Verfahren Ende April 1996 statt dessen zu dem Ergebnis, keine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission abzugeben. Gegen den Vorschlag der Kommission stimmten dabei Österreich, Dänemark, Großbritannien und Schweden. Deutschland, Griechenland, Italien und Luxemburg enthielten sich der Stimme.

Qualifizierte Mehrheit bedeutet in den Abstimmungsverfahren der EU, daß die Mitgliedstaaten nicht einzeln, sondern gewichtet nach ihrer Größe mit mindestens 62 Stimmen einer Entscheidung zustimmen (oder ablehnen) müssen. Dabei stehen insgesamt 87 Stimmen zur Verfügung, wobei die größten Länder (Deutschland, Frankreich, England, Italien) je zehn Stimmen einbringen.

Österreich, Schweden und Dänemark wiesen den Antrag von Ciba-Geigy zurück, weil der Kommissionsvorschlag nach Vorgabe der französischen Genehmigungsbehörde eine Kennzeichnung der Maissorte als „gentechnisch manipuliert“ nicht vorsieht. Als weitere Einwände wurden die mögliche Resistenzentwicklung des Maiszünslers gegen das Bakterientoxin sowie die Möglichkeit des Gentransfers in wildwachsende Pflanzen vorgebracht. Nach Angaben der Zeitschrift „Verbrauchertelegramm“ der Verbraucherinitiative Bonn (Nummer 11-12/1996) ergaben beispielsweise Laborversuche in Bern, daß der Maiszünsler in warmen Ländern schon nach fünf Jahren gegen das Bakterientoxin resistent werden kann.

Großbritannien stimmte gegen den Antrag, weil das zuständige Beratungsgremium (Advisory Committee on Novel-Foods and Processes) eine mögliche Übertragung der Ampicillin-Resistenz auf menschliche und tierische Krankheitserreger für realistisch hält und die vorgelegte Risikoabschätzung des Antragstellers als nicht ausreichend zurückwies (vgl. New Scientist vom 4. Mai 1996).

Die Umweltorganisation Greenpeace zweifelt in einem Hintergrundpapier ebenfalls an, ob die Antragsunterlagen die Anforderungen der Freisetzungsrichtlinie zur Abschätzung der Auswirkungen des GMO auf Nichtempfänger-Organismen erfüllen. Sie hält die von Ciba vorgelegten Studien für nicht ausreichend.

Der deutsche Vertreter im Artikel 21-Ausschuß enthielt sich laut Presseberichten aus formalen Gründen der Stimme, weil sich korrespondierende Regelungen in der EU-Saatgutrichtlinie und der Pestizid-Richtlinie, die sich ebenfalls mit gentechnisch manipulierten Organismen beschäftigen müssen, noch in der Schwebe befinden. Über die Hintergründe der Enthaltungen Italiens, Griechenlands und Luxemburgs liegen in der bundesdeutschen Presse keine Informationen vor.

Trotz der Versicherung der Bundesregierung, sich im Rahmen der Novel-Food-Verordnung für eine umfassende Kennzeichnung einzusetzen (Presseerklärung des Bundesministeriums für Gesundheit Nr. 95/1995 vom 23. Oktober 1995), war die mangelnde Kennzeichnung der genmanipulierten Maissorte für die Stimmenthaltung offensichtlich nicht ausschlaggebend. Unberücksichtigt blieb bei der Enthaltung auch die mögliche Übertragung der Antibiotika-Resistenz, obwohl Prof. Buhk vom Robert-Koch-Institut laut entsprechenden Presseverlautbarungen damit rechnet, daß „diese in geringem Maße durchaus vorkommen können“.

Nach Artikel 21 muß die Kommission nun dem Rat einen Vorschlag für die zutreffenden Maßnahmen unterbreiten. Dieser soll den Umweltministern auf der Ratssitzung am 25. Juni 1996 vorgelegt werden.

Da sich die Kommission für die Zulassung entschieden hat, kann die Marktzulassung nur dann untersagt werden, wenn der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag stimmt. Für eine Beschlußfassung besteht eine Frist von drei Monaten. Sollte der Ministerrat keinen Beschluß fassen, werden gemäß Artikel 21 die Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Zum ersten Mal muß somit eine endgültige Entscheidung über das Inverkehrbringen gentechnisch manipulierter Organismen vom Ministerrat getroffen werden. Der Ministerrat kann den Antrag nur ablehnen, wenn das Votum der Kommission mit qualifizierter Mehrheit überstimmt wird. Das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung ist von hohem öffentlichen Interesse. Einerseits wäre eine qualifizierte Mehrheit von einem Nein der Bundesregierung abhängig, andererseits müßte die Bundesregierung im Sinne ihrer selbst aufgestellten Forderung für eine umfassende Kennzeichnung abstimmen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie wird sich die Bundesregierung bei der Abstimmung des Ministerrates am 25. Juni 1996 über den Vorschlag der Kommission zum Inverkehrbringen einer gentechnisch manipulierten Maissorte des eidgenössischen Konzerns Ciba-Geigy verhalten und warum?
2. Welche Ministerien sind bei der Festlegung des deutschen Standpunktes und des Abstimmungsverhaltens beteiligt?
Welches Ministerium ist dabei federführend?
3. Welche Bundesbehörden sind bei dem Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen oder Produkten die aus solchen bestehen, nach EU-Freisetzungsrichtlinie beteiligt?
4. Welche Stellungnahmen wurden von diesen Bundesbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der genmanipulierten Maissorte von Ciba-Geigy in bezug auf die Resistenzentwicklung gegenüber dem Maiszünsler sowie dem Totalherbizid BASTA, mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und

die landwirtschaftliche Praxis durch diese Resistenzentwicklungen, gegenüber dem Problem des Gentransfers auf Wildpflanzen sowie des Gesundheitsrisikos der Resistenzübertragung gegenüber Ampicillin auf pathogene Organismen von Menschen und Nutztieren abgegeben?

5. Wurden irgendwelche Einwände gegenüber den in Frage 4 vorgebrachten Punkten von den beteiligten Bundesbehörden erhoben?

Wenn ja, welche?

6. Beabsichtigt die Bundesregierung im Vorfeld der Abstimmung über das Inverkehrbringen der gentechnisch manipulierten Maissorte mit den europäischen Vertragspartnern die Voraussetzungen für eine qualifizierte Mehrheit zur Ablehnung des Kommissionsvorschlages – z. B. durch Expertenrunden – herbeizuführen?

Wenn nein, warum nicht?

7. Wie können die nach Ansicht der Bundesregierung berechtigten Verbraucherinteressen über eine umfassende Kennzeichnung im Bereich von Novel Food und gentechnisch manipulierten Nutzpflanzen national umgesetzt werden, falls sich auf europäischer Ebene keine Mehrheiten für eine umfassende Kennzeichnung finden lassen?

8. Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen sich die Länder Italien, Griechenland und Luxemburg im Ausschuß nach Artikel 21 der EU-Freisetzungsrichtlinie bei der Abstimmung über die Kommissionsvorlage am 25. April 1996 enthalten haben?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Wenn nein, warum nicht?

9. Warum hat sich die Bundesregierung nicht den von Großbritannien und Nichtregierungsorganisationen angebrachten Zweifeln an der Validität der von Ciba-Geigy nach Anhang II B, Abschnitt D der EU-Freisetzungsrichtlinie vorgelegten Risikostudien (toxische Effekte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt/möglicherweise signifikante Wechselwirkungen mit Nichtzielorganismen) angeschlossen?

10. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko der Übertragung der Ampicillin-Resistenz von der genmanipulierten Maissorte auf für den Menschen pathogene Organismen z. B. durch die Aufnahme im Verdauungstrakt, und welche Konsequenzen sieht sie dabei für die Therapie von Infektionskrankheiten, die gewöhnlich mit Ampicillin behandelt werden?

11. Welche Stellungnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Ciba-Geigy in bezug auf die mögliche Übertragung der Ampicillin-Resistenz z. B. auf die von Greenpeace vorgebrachten Einwände bei einem Freisetzungsversuch von Ciba-Geigy in Neuseeland – eingebracht bei der New Zealand GMO Interim Assessment Group (IAG) im Oktober 1995 – oder andere Einwände vorgebracht?

12. Hat die Kenntnis vom potentiellen Risiko der Resistenzübertragung direkte Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung der Bundesregierung bezüglich des Kommissionsvorschlages?
Wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, warum nicht?
13. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung für den Schutz der menschlichen Gesundheit im Hinblick auf eine Übertragung der Ampicillin-Resistenz auf pathogene Organismen zu ergreifen, falls dem Antrag von Ciba-Geigy auf Vermarktung der genmanipulierten Maissorte im Ministerrat stattgegeben wird?
14. Welche als Markergene benutzten Antibiotika-Resistenzen wurden den anderen genmanipulierten Nutzpflanzen, die in der EU bereits zu Züchtungszwecken oder für die Vermarktung als Lebensmittel (Raps, Radiccio, Sojabohnen) zugelassen sind oder als solche beantragt wurden, eingefügt?
15. Auf welchen Genomabschnitten sind diese Resistenzen in den entsprechenden Mikroorganismen vorhanden (Plasmide, Bakterien-DNA), mit welchen Startsequenzen wurden diese für die gentechnische Manipulation der Pflanzen ausgestattet, und in welche Genomabschnitte wurden sie in die manipulierten Nutzpflanzen inseriert?
16. Welche als Markergene benutzten Antibiotikaresistenzen werden bei den in der Bundesrepublik Deutschland genehmigten und durchgeführten Freisetzungsversuchen genetisch manipulierter Nutzpflanzen, benutzt?
17. Wie bewertet die Bundesregierung weiterhin das Risiko der Übertragung der Ampicillin-Resistenz von der genmanipulierten Maissorte auf pathogene Organismen von Nutztieren, z.B. durch die Aufnahme im Verdauungstrakt, und welche Konsequenzen sieht sie dabei für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung im Hinblick auf veterinärmedizinische Therapie tierischer Infektionskrankheiten, die mit Ampicillin behandelt werden, und mögliche wirtschaftliche Schäden für Landwirte?
18. Welche Studien sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit der Resistenzentwicklung des als Schädling bekämpften Maiszünslers beschäftigen?
19. Hat die Bundesregierung insbesondere Kenntnis von den in der Presse beschriebenen schweizer Untersuchungen über die Resistenzbildung des Maiszünslers gegenüber dem in den Maispflanzen produzierten Bakterientoxins?

Bonn, den 10. Juni 1996

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

